

# Richtlinien für die Vergabe von Promotionsstipendien in der Graduiertenschule GRACE

Prof. Dr. Stefan Hinz & Dr. Andreas Schenk

Stand: 29. Oktober 2019

# Vergaberichtlinien für Stipendien

## 1. Zweck der Förderung

Zur Förderung qualifizierter Nachwuchswissenschaftler sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit gewährt GRACE im Rahmen der in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Mittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Promotionsstipendien.

## 2. Status der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten führen ihre Promotion als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet.

## 3. Voraussetzung für die Gewährung

Förderungswürdig sind insbesondere hochqualifizierte Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die im Rahmen von nationalen sowie internationalen Kooperationen ein weisungsfreies, auf eigener Initiative beruhendes Promotionsvorhaben in der GRACE durchführen möchten.

## 4. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ergibt sich entsprechend der Geschäftsordnung der GRACE.

## 5. Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt durch den Lenkungsausschuss der Graduiertenschule.

## 6. Stipendienleistungen

### 6.1 Dauer der Förderung

Stipendien werden für die Dauer von maximal drei Jahren gewährt.

### 6.2 Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit familiären Verpflichtungen

Die Höchstförderdauer des Stipendiums ist auf Antrag um bis zu drei Monate zu verlängern, wenn nach Annahme des Stipendiums ein Kind geboren wird, für das eine elterliche Sorge (Sorgerecht) be-

steht. Der Anspruch auf Verlängerung des Stipendiums besteht für Stipendiatinnen auch, wenn das Stipendium in der gesetzlichen Mutterschutzfrist endet.

Teilzeitstipendien können vergeben werden, um den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrem Promotionsvorhaben der Betreuung ihrer Kinder zu widmen. Eine Reduktion ist auch möglich, wenn Familienmitglieder aus Alters- oder Krankheitsgründen zu betreuen sind. Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich proportional. Um die Promotionsdauer nicht zu stark anzuheben, sollte auch im Interesse der Stipendiatinnen und Stipendiaten die Reduzierung nicht erheblich sein. Eine Reduzierung auf weniger als 50 % eines Vollstipendiums erscheint nicht praxisgerecht.

### **6.3 Vorzeitige Beendigung der Förderung**

Die Stipendiengewährung endet vorzeitig innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats, in dem die mündliche Promotionsprüfung erfolgreich abgelegt wird. Die GRACE ist berechtigt, in besonderen Fällen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen, insbesondere wenn sich abzeichnet, dass ein erfolgreicher Abschluss der Promotion innerhalb der Stipendienlaufzeit einschließlich möglicher Verlängerungen nach Ziffer 6.2 nicht zu erwarten ist.

### **6.4 Förderungsbeträge**

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den jeweils geltenden Stipendiensätzen für Promotionen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Danach beträgt das Stipendium derzeit abhängig von der Qualifikation der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und dem beabsichtigten Promotionsvorhaben zwischen 1.000 und 1.365 Euro monatlich (Grundbetrag).

Zusätzlich werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von derzeit 103 Euro monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.

#### **6.4.1 Zuschläge zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Promotion**

Auf Antrag wird ein Familienzuschlag an Stipendiatinnen und Stipendiaten gewährt, wenn ihnen für mindestens ein Kind die Unterhaltspflicht obliegt. Der Familienzuschlag beläuft sich auf monatlich

- 154 Euro bei einem Kind
- jeweils 50 Euro für jedes weitere Kind

Daneben erhalten Stipendiatinnen und Stipendiaten für die Betreuung ihrer Kinder bis zu deren 12. Geburtstag auf Antrag einen Kinderbetreuungszuschlag. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten auch die in § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz Genannten (z.B. Stief- oder Pflegekinder).

Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt derzeit monatlich

- 115 Euro bei einem Kind
- jeweils 35 Euro für jedes weitere Kind

Der Kinderbetreuungszuschlag wird unabhängig vom Familieneinkommen gezahlt wenn das Kind an einer Kindertagesbetreuung teilnimmt. Während der Elternzeit besteht kein Anrecht auf Gewährung des Kinderbetreuungszuschlags.

Wird das Stipendium durch die Aufnahme einer Elternzeit unterbrochen, so wird von der Graduiertenschule eine Aufstockung des staatlichen Elterngelds nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auf bis zu 500 Euro gezahlt. Der Aufstockungsbetrag beträgt maximal 200 Euro.

Beziehen beide Elternteile ein Stipendium der GRACE, so wird der Familienzuschlag und gegebenenfalls der Kinderbetreuungszuschlag höchstens einmal ausgezahlt. Den Elterngeldzuschlag hingegen erhalten auch in diesem Fall jeweils beide Elternteile.

Familienzuschlag, Kinderbetreuungszuschlag und Elterngeldaufstockung sollen der Vereinbarkeit von Familie und Promotion von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Graduiertenschule dienen. Die Zuschläge werden daher in begründeten Fällen auch an GRACE Promovierende gezahlt, die externe Stipendien beziehen, sofern ihnen vom Stipendienträger nachweislich keine äquivalente Unterstützung zusteht.

#### **6.4.2 Gewinnungszuschläge**

Neben diesen Stipendienbestandteilen kann in begründeten Fällen zur Gewinnung von hochqualifizierten Promovierenden eine Gewinnungszulage in Höhe von bis zu 200 Euro monatlich gewährt werden

- für Projekte aus den Ingenieurwissenschaften, der Informatik (einschließlich der Wirtschaftsinformatik), der Physik, der Chemie und der angewandten Mathematik
- für Projekte anderer Fächer, sofern dort Diplom/Master-Ingenieure, -Informatiker (einschließlich -Wirtschaftsinformatiker), -Physiker, -Chemiker und -Mathematiker (Angewandte Mathematik) tätig werden sollen.

#### **6.4.3 Zuschläge bei Teilzeitstipendien**

Wird ein Teilzeitstipendium in Anspruch genommen, so reduzieren sich die Stipendienbestandteile Grundbetrag, Familienzuschlag und Gewinnungszulage entsprechend. Der Sachkostenzuschuss und der Kinderbetreuungszuschlag werden weiterhin in voller Höhe gezahlt.

#### **6.4.4 Reisekosten**

Ausländische Promotionsstipendiatinnen und -stipendiaten bekommen auf Antrag gemäß den Regelungen der GRACE die Reise zum Antritt des Stipendiums und die Heimreise nach Beendigung des Stipendiums bezahlt.

## 6.5 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich auf ein von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten einzurichtendes Girokonto bei einer deutschen Bank überwiesen.

## 6.6 Stipendienaufstockung und Nebenverdienste

Die Promotionsstipendien können von dritter Seite aufgestockt werden. Eigene Einnahmen der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind grundsätzlich auf den Grundbetrag anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus

- wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit die vertraglich geregelte Arbeitszeit 10 Stunden pro Woche nicht überschreitet und
- nichtwissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie 3000 €/Jahr nicht übersteigen.

Die Arbeitszeit der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Nebentätigkeit soll bei Vollzeitstipendien insgesamt 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten und kann bei Teilzeitstipendien anteilig erhöht werden. Die Tätigkeit muss einen hinreichenden inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Abstand zum Promotionsvorhaben haben.

Eine entgeltliche Beschäftigung und/oder Aufstockung während der Stipendienlaufzeit muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der GRACE unverzüglich schriftlich anzeigen.

## 7. Hinweise an Stipendiennehmer

Für den Abschluss einer Kranken-, Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung ist der Stipendiat/die Stipendiatin selbst verantwortlich.

Der Stipendiat/die Stipendiatin wird hiermit auf seine/ihre steuerlichen Pflichten hingewiesen.

Ein Stipendium ist grundsätzlich steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG vorliegen. Die letztgültige Bewertung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 EStG vorliegen, obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT das Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung des Stipendienempfängers/der Stipendienempfängerin oder dessen/deren Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ in der Fassung vom 23.12.2003 weiterleiten.